1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 18.08.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge –Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	348.500	27.500	0	376.000
ordentliche Aufwendungen	344.700	3.200	0	347.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.900	27.500	0	321.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.100	3.200	0	329.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000	0	0	150.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100	60.000	0	60.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	60.000	0	60.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	443.900	87.500	0	531.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	326.200	63.200	0	389.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 60.000 Euro erhöht und damit auf 60.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 48.900 Euro um 4.600 Euro erhöht und damit auf 53.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 2.000 € oder 2.000 € je Haushaltsansatz, bzw. des jeweiligen Budgets, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

   Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Pegestorf, 18.08.2026

Gemeinde Pegestorf

gez. L.S.

Bossow

Bürgermeister